



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 17.07.2023 folgende

#### **FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen:

##### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr einer städtischen Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr Kelkheim (Taunus)**“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
  - Eppenhain
  - Fischbach
  - Hornau
  - Mitte
  - Münster
  - Ruppertshain
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

##### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 3

#### GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kelkheim (Taunus) gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Ehren- und Altersabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
  4. Kindergruppe
- (2) Tageseinsatzkräfte und hauptamtliche Kräfte sind als aktive Feuerwehrangehörige Bestandteil der Einsatzabteilung.

### § 4

#### PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln, nach Aufforderung zur Pflege oder Instandhaltung vorzulegen und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
    - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93- 101 a StGB
    - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
    - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
    - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der/die Empfänger/in der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### § 5

#### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/in) aufgenommen werden. Auch Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr und Kinderabteilung können als Fachberater/innen der Einsatzabteilung angehören, wenn sie nicht aktive Angehörige sind.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Kelkheim (Taunus) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kelkheim (Taunus) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der/die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der/Die Stadtbrandinspektor/in kann die Entscheidung an den/die Wehrführer/in delegieren. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Stadtbrandinspektor/in oder durch den/die Wehrführer/in unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den/die Stadtbrandinspektor/in beendet werden.

### § 6

#### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/innen, des Wehrführers/die Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 4 gelten nicht für die Fachberater/innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

### **§ 7**

#### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 8 Abs. 1 b) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
  - a) eine mündliche Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
  - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers/der Wehrführerin ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/der Betroffenen auszuhändigen.

### **§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag den/die Stadtbrandinspektor/in, mit Zustimmung des Wehrführers/der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kelkheim (Taunus)" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Kelkheim (Taunus) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Kelkheim (Taunus) und der Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bedient. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 11 KINDERGRUPPE**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) führt den Namen „Minilöschler Kelkheim (Taunus)“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderordnung, die auch Vorschriften zur Ernennung des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe der Stadt Kelkheim (Taunus) und des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe der Stadt bedient. Der/Die Leiter/in der Kindergruppe der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/innen und Betreuer/innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### **§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR/IN, ERSTE/R UND ZWEITE/R STELLVERTRETENDE/R STADTBRANDINSPEK- TOR/IN, WEHRFÜHRER/IN, STELLVERTRETENDE/R WEHRFÜHRER/IN**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) ist der/die Stadtbrandinspektor/in.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Kelkheim (Taunus) haben.





# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (5) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelkheim (Taunus) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der bzw. die stellvertretende(n) Stadtbrandinspektor(en)/Stadtbrandinspektorin(nen), die/der Wehrführer/in und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der/Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/in hat den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der/Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin wird zum/zur Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelkheim (Taunus) ernannt.
- (7) Der/Die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/in kann den/die Stadtbrandinspektor/in im Einsatz nur dann vertreten, wenn der/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/in ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend. Verwaltungstätigkeiten und Tätigkeiten außerhalb des Einsatzdienstes kann der/die Stadtbrandinspektor/in nach eigenem Ermessen auf seine/ihre Stellvertreter delegieren.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/innen durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (10) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (11) Für den/die Wehrführer/in und den/die Stellvertreter/in gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

### § 13

#### WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, seinen Stellvertretern/seiner Stellvertreterinnen, den Wehrführern/Wehrführerinnen, deren Stellvertretern/deren Stellvertreterinnen, dem dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Stadt Kelkheim (Taunus) sowie Leiter/in der Kindergruppe der Stadt Kelkheim (Taunus) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) zu koordinieren. Der/Die Bürgermeister/in und sein/e Vertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfindet. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der/Die Stadtbrandinspektor/in kann zu den Sitzungen Gäste sowie weitere fachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

### § 14

#### FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in als Vorsitzende/m, dem/der stellvertretende/n Wehrführer/in, sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung, Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Leiter/in der Kindergruppe des betreffenden Stadtteils. Die Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss richtet sich nach der Stärke der Einsatzabteilung. Für je 10 Angehörige der Einsatzabteilung kann ein/e Vertreter/in in den Feuerwehrausschuss gewählt werden. Ein/e Angehörige/r im Feuerwehrausschuss soll die Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin wahrnehmen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (3) Die Wahl der Vertreter/in der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwarts/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter/innen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und seine Stellvertreter/innen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§15**

#### **GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Die Einladung mit Zeitpunkt und Ort sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat spätestens 31 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens am 22. Tag vor der Versammlung bei dem Magistrat schriftlich eingegangen sein. Die Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung in gleicher Weise bekannt zu geben. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.; die Einladung mit Tagesordnung ist dann spätestens drei Tage vor der Versammlung den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat schriftlich, in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben.
- (3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin einschließlich der Abstimmung gemäß § 17 Abs. 8 – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (4) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein/e Schriftführer/in wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 16

#### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird von dem/der Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf drei Tage.
- (5) § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Er/Sie kann Wahlhelfer/innen zur Unterstützung berufen.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/in durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen, bei der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder seiner Stellvertreter/innen mindestens 31 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) zu verständigen.
- (4) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, sein/e Erste/r und Zweite/r Stellvertreter/in, die Wehrführer/in, die stellvertretende/n Wehrführer/in, der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Stadt sowie die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 15 Abs. 5 S. 2 und 3 gilt entsprechend Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, der Wehrführer/in und der/der stellvertretenden Wehrführer/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (7) Wahlvorschläge für den/die Stadtbrandinspektor/in sowie seinen/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreter/in müssen spätestens am 22. Tag vor der Wahl bei dem Magistrat schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Wahlberechtigten mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Die Versammlung entscheidet nach der Wahl des/der Ersten Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin durch einfachen Beschluss, ob ein/e Zweite/r Stellvertreter/in des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin gewählt wird.
- (9) Sofern die Wahl von Stadtbrandinspektor/in oder seinem/seiner Ersten oder Zweiten Stellvertreter/in außerhalb der gemeinsamen Jahreshauptversammlung erfolgt, gelten § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 entsprechend.

### **§ 18 WAHLANFECHTUNG**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des/der Ersten und Zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/in, sowie der stellvertretender/stellvertretenden Wehrführer/in kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl beim Magistrat schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Magistrat. Die Wiederholung der Wahl ist nur anzuordnen, sofern beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein könnten.
- (3) Gegen den Beschluss des Magistrates gemäß Abs. 2 steht den Wahlberechtigten, die Einspruch eingelegt haben sowie dem/der Gewählten, der durch die Anordnung gemäß Abs. 2 betroffen ist, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage ist gegen den Magistrat zu richten, wobei ein Widerspruch gegen den Beschluss des Magistrates nicht stattfindet.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 19**

#### **FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### **§ 20**

#### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 19.12.2012 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19. August 2023  
Der Magistrat - Abrecht Kündiger - Bürgermeister